

Hessische Krebsgesellschaft e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hessische Krebsgesellschaft e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (2) Zur Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Hessische Krebsgesellschaft e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Vertiefung der onkologischen Erkenntnisse sowie die Unterstützung der Krebsforschung,
 - beratendes und begutachtendes Mitwirken bei der Gesundheits- und sozialen Gesetzgebung in Fragen der Krebsprävention und Krebsvorsorge,
 - Aufklärung über Krebskrankheiten, deren Früherkennung und rechtzeitige Behandlung sowie die Förderung der palliativen Versorgung,
 - das Eintreten für den Ausbau der öffentlichen und privaten Fürsorge von Krebskranken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Hessische Krebsgesellschaft e. V. erstrebt die Zusammenarbeit mit allen Stellen, welche für das Gesundheitswesen, die soziale Fürsorge und die Sozialversicherung zuständig sind, mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen, welche dasselbe Ziel verfolgen.
 - (5) Die Hessische Krebsgesellschaft e. V. unterstützt die Information für Krebskranke und deren Angehörige, insbesondere die Selbsthilfe im Bereich der Krebserkrankungen.
 - (6) Die Hessische Krebsgesellschaft e. V. verfolgt den Aufbau und den Betrieb von psychosozialen Beratungsstellen in Hessen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Satzung des Vereins anerkennt und unterstützt. Insbesondere wird die Mitgliedschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie

Verwaltungsbehörden des Landes Hessen mit gleichlautenden Aufgaben wie die der Hessischen Krebsgesellschaft e. V. angestrebt.

- (2) Fördernde Mitglieder können sein: Unternehmen, sonstige Personalkörperschaften, Vereine, Organisationen sowie Einzelpersonen. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen der Gesellschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
 - Ausschluss bei groben Verstößen gegen das Interesse oder Ansehen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet,
 - mit dem Tod.
- (5) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Darüber hinaus strebt die Hessische Krebsgesellschaft e. V. die finanzielle Unterstützung durch die in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Institutionen an.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom/von der Vorsitzenden oder einem/r seiner Stellvertreter einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Satzungsänderungen
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
1. der/die Vorsitzende
 2. der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
 4. der/die Schatzmeister/in
 5. der/die für die Krebsberatungsstellen Verantwortliche
 6. der/die Sekretär/in

Des Weiteren gehören dem Vorstand jeweils ein/e delegierte/r Vertreter/in

- der Deutschen Rentenversicherung Hessen als 2. stellvertretender Vorsitzender
- des für das Gesundheitswesen in Hessen zuständigen Ministeriums
- der Landesärztekammer Hessen
- der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
- Hessischen Krankenhausgesellschaft e.V.

an.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 - 6 - darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 - 6 werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der/die Schatzmeister/in ist für das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Er/Sie ist zeichnungsberechtigt für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten. Auszahlungen über 5.000,- €, die keine laufenden Zahlungen (z.B. Gehälter) betreffen, können nur in

Absprache mit dem/der Vorsitzenden oder einem/er seiner/ihrer Stellvertreter/in vorgenommen werden.

- (6) Der Vorstand kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat für die Dauer von drei Jahren, längstens für die Dauer seiner Amtszeit. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und insbesondere in fachlichen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten. Vorstand und Beirat treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung. Der Beirat oder einzelne seiner Mitglieder können auf Einladung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überwachen die Rechnungs- und Kassenführung. Sie prüfen den Jahresabschluss. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Deutsche Krebsgesellschaft e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorsitzender
Prof. Dr. Christian Jackisch

Schatzmeister
Priv.-Doz. Dr. Ulf Seifart

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2015.

Sie tritt an Stelle der Satzung in der Fassung vom 18.04.2012.